Durch eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 1943 ist die bisherige Regelung aufgehoben worden. Die einschränkenden Vorschriften über die Oeffnungs- und Schließungszeiten fallen damit weg. Die Brennstoffverbraucher haben sich selber einzurichten, daß sie mit den ihnen zugeteilten Brennstoffmengen auskommen. In ähnlicher Weise wurden schon im letzten Winter die früheren Vorschriften über die Raumheizung (Regelung der Zimmertemperaturen) aufgehoben.

Auf eine nachträgliche Erhöhung der zugeteilten Brennstoffmengen können die Brennstoffverbraucher nicht rechnen. Die nun aufgehobenen Sparvorschriften haben ihren Zweck erfüllt, indem damit jeder Brennstoffverbraucher während der vergangenen Kriegswinter über die sparsamste Verwendung der Brennstoffe Erfahrungen sammeln konnte, der im eigenen Interesse für die nächste Heizperiode ohne zwingende Vorschriften zur Anwendung bringen soll. Erheischen besondere Verhältnisse eine gesetzliche Regelung, so haben das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt und die Kantone die Kompetenz, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Das Verbot der Verabreichung warmer Speisen nach 21 Uhr bleibt weiterhin in Kraft.

Ziehung der interkantonalen Landes-Lotterie.

Am Samstag fand die Ziehung der 45. Tranche der Landes-Lotterie in Altdorf statt. Die Resultate der Hauptziehung sind die folgenden:

Die Lose mit den Endzahlen 66, 48, 77, 32, 51, 90, 15, 09, 24, 83 und 840 gewinnen je 5 Fr.

Die Lose mit den Endzahlen 43, 18, 70, 97, 52, 21, 64, 89, 05 und 36 gewinnen je 10 Fr.

Die Lose mit den Endzahlen 332, 494, 333, 329 und 102 gewinnen je 20 Fr.

50 Treffer zu 1000 Fr.: 436 012, 414 381, 325 901, 331 333, 496 664, 488 175, 303 528, 238 919, 419 913, 356 890, 494 980, 444 027, 440 700, 307 270, 495 715, 351 140, 383 977, 410 948, 302 289, 441 492, 494 557, 473 829, 320 915, 487 733, 442 410, 386 092, 343 225, 467 358, 330 765, 480 523, 349 893, 379 434, 499 999, 476 041, 481 010, 399 839, 444 721, 477 007, 338 418, 391 117, 444 654, 338 343, 309 105, 415 122, 425 262, 329 636, 309 394, 388 250, 425 188, 490 503.

5 Treffer zu 2000 Fr.: 459 891, 350 104, 310 423, 348 567, 392 131.

2 Treffer zu 5000 Fr.: 309 315 und 376 879.

1 Treffer zu 10 000 Fr.: 469 601.

Haupttreffer zu 20 000 Fr.: 381 267.

An der Nachziehung werden noch 500 Treffer zu 50 Fr., 200 Treffer zu 100 Fr., 100 Treffer zu 200 Fr. und 50 Treffer zu 500 Fr., sowie die noch resultierenden Doppeltreffer gezogen. Diese Zahlen sind der offiziellen Ziehungsliste, welche Donnerstag den 16. September erscheint, zu entnehmen. (Ohne Gewähr.)

Die Lebensmittelrationen im Oktober.

Das eidgenössische Kriegsernährungsamt teilt mit:

Die Grundrationen auf den Oktoberlebensmittelkarten, Papierfarbe saumon, weisen gegenüber dem Vormonat nur wenig Veränderungen auf. Während der Mais/Hirse-Wechselcoupon wegfällt und nur noch die Kinderkarte eine Hafer/Gerste-Ration von 500 Gramm aufweist, enthalten dafür alle Karten erstmals einen Coupon für den ausschließlichen Bezug von Hirse (100 Gramm). Die Käseration beträgt auf der ganzen A-Karte vorläufig nur 200 Gramm und auf der halben B-Karte nur 300 Gramm. Doch wird sie im Laufe des Monats Oktober durch Inkraftsetzung blinder Coupons auf die Höhe des Vormonats gebracht werden. Die Wechselcoupons Butter/Fett/Oel der B-Karte werden um 50 Gramm erhöht, so daß nun die A- und die B-Karte die gleiche Zuteilung an sichtbaren Fettstoffen aufweisen.

Der Abwurf von Gegenständen aus fremden Flugzeugen. Weisungen für das Verhalten der Finder.

Das Armeekommando teilt mit:

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß aus fremden Flugzeugen, die schweizerisches Gebiet überflogen, Munition, Bomben und Ausrüstungsgegenstände verschiedenster Art abgeworfen wurden. Militär- und Zivilpersonen, die solch abgeworfenes Material finden, haben wie folgt vorzugehen:

1. Munition, Bomben und Gegenstände, von denen der Finder annimmt, es könne sich um Explosivstoffe handeln, sind am Fundort zu belassen und werden durch die Ortswehr oder Luftschutz bewacht. Ebenso ist zu verfahren bei anderm Material, das schwer transportierbar ist.

2. Andere Fundgegenstände sind sofort nach dem Auffinden an der nächsten Polizeistelle oder dem Ortswehrkommando abzuliefern. Der genaue Fundort ist anzugeben.

3. Das Ter. Kdo. ist über derartige Funde zu benachrichtigen.

Unsere Fettstoffration.

Das eidg. Kriegsernährungsamt teilt mit: Der Importausfall an Speiseölen u. Speisefetten machte eine sehr weitgehende Herabsetzung der Fettstoffzuteilung notwendig. Um dennoch eine genügende Ration herausgeben zu können, sind Maßnahmen getroffen worden, um die im Inland erzeugten Fette (in erster Linie Butter) in vermehrtem Maße zur Deckung des Bedarfes heranzuziehen. Dies führte dazu, daß der Butteranteil unserer Fettstoffration erhöht wurde und außerdem durch Schaffung neuer Wechselcoupons die gesamte Ration in Butter eingelöst werden kann.

Andererseits ist der Bezug von Speiseöl und Speisefett nur noch in beschränktem Umfange möglich. Gültig für diese Bezüge sind nur die Wechselcoupons „Butter-Fett oder Oel".

Diese vorsorglichen Maßnahmen zur Streckung unserer Fett- und Oelvorräte erreichen ihr Ziel jedoch nur, wenn die Einlösung der Rationen auf die vorgeschriebene Art und Weise erfolgt. Vor allem darf gegen Buttercoupons nur Butter bezogen werden. Die von gewissen Abnehmern immer wieder versuchte Beschaffung von Speisefett oder Speiseöl gegen Buttercoupons ist verboten und wird als Verstoß gegen die Rationierungsvorschriften geahndet. Die Festsetzung unserer Rationen erfolgt nach genauen Berechnungen auf Grund der zur Verfügung stehenden Vorräte u. der laufenden Inlandsproduktion. Die unrechtmäßige Abgabe von Fett oder Oel gegen Buttercoupons würde diese Berechnungen vollständig umstoßen und die auf längere Sicht ausgerichtete Fettversorgung unseres Landes ernstlich gefährden.

Die diesjährigen Preise für Saatgetreide.

Der schweizerische Saatzuchtverband hat anläßlich seiner diesjährigen Hauptversammlung die Preise für Saatgetreide der Ernte 1943 (vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat) wie folgt festgesetzt pro 100 Kilo feldbesichtigte und anerkannte Ware: Weizen, Qualitätsgruppe I (Huron Sommerweizen), Fr. 63.—, Qualitätsgruppe II (Plantahofgruppe) Fr. 62 und Qualitätsgruppe III (Mont Calme Gruppe) Fr. 61.—, Saatroggen Fr. 58.—, Saatkorn Fr. 58.—, Saatwintergerste und Saatsommergerste Fr. 56.— und Saathafer Fr. 56.—. Diese Preise beziehen sich auf Bezugsmengen von 100 bis 1000 Kilo. Bei kleineren Mengen tritt eine kleine Erhöhung ein, bei größeren werden Rabatte gewährt.

„Einfach für retour" zur Schweizer Messe in Lugano, 2.—7. Oktober 1943.

Die zahlreichen Besucher der Schweizer Messe in Lugano und der damit verbundenen Winzerfestveranstaltungen werden auch dieses Jahr mit Genugtuung davon Kenntnis nehmen, daß die SBB und die meisten schweizerischen Privatbahnen wiederum eine Fahrvergünstigung gewähren werden und zwar wie folgt: Die vom 30. September bis 17. Oktober 1943 gelösten Billette einfacher Fahrt nach Lugano berechtigen, nach Abstempelung in der Messe, zur Rückfahrt nach den Abgangsstationen. Die Gültigkeitsdauer dieser Billette beträgt 6 Tage. Die am 30. September und 1. Oktober bezogenen Fahrkarten können jedoch nicht vor dem 2. Oktober für die Rückreise verwendet werden. Die nach dem 14. Oktober gelösten Billette sind bis zum 19. Oktober gültig. Der Schnellzugszuschlag ist sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückreise voll zu bezahlen.. Mindestpreis der Billette: Fr. 2.50 in 2. Klasse, Fr. 2.— in 3. Klasse.

Schaffhausen.

Freier Nachmittag für Coiffeurgehilfen. Der Stadtrat von Schaffhausen hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß die Schaffhauser Coiffeurmeister ihren Gehilfen als Gegenleistung für die verhältnismäßig lange Arbeitszeit während der Woche einen freien Nachmittag gewähren. Er hat deshalb beschlossen, daß die Coiffeurgeschäfte jeweils Montagnachmittag von 2 Uhr an zu schließen seien.

Mussolini befreit

Ein abenteuerlicher deutscher Handstreich.

Berlin meldet:

Deutsche Fallschirmtruppen und Mannschaften des Sicherheitsdienstes und der Waffen-SS führten am Sonntag eine Unternehmung zur Befreiung des in Gefangenschaft gehaltenen Duce durch. Der Handstreich ist gelungen. Mussolini befindet sich in Freiheit. Die von der Badoglio-Regierung vereinbarte Auslieferung an die Anglo-Amerikaner ist damit vereitelt.

Der Handstreich ist, wie an unterrichteter Stelle angedeutet wird, mit den modernsten Mitteln eines völlig geräuschlosen Transportes und lautlose Annäherung durchgeführt worden.

Reaktion in London zu Mussolinis Entkommen.

Die deutsche Sondermeldung aus dem Führerhauptquartier, daß es deutschen Fallschirmjägern gelungen sei, Mussolini zu befreien und nach Deutschland zu bringen, wurde sofort von der B. B. C. übernommen und verbreitet. Die Nachricht kam jedoch zu spät, um noch von der Presse kommentiert werden zu können. Es ist natürlich nicht zu verkennen, daß die Bevölkerung in London diese Ueberraschung mit großer Verärgerung aufnahm, denn erst vor einigen Tagen war versichert worden, daß sich „Mussolini in sicherem Gewahrsam" befindet.

In den verantwortlichen Kreisen Londons hat man die Nachricht mit Ruhe aufgenommen. Sollte sich die deutsche Meldung bestätigen, dann wird dies — soviel wurde bereits erklärt — weder auf den Waffenstillstand noch auf die Beziehungen zur italienischen Regierung einen Einfluß haben. Die weiteren militärischen Operationen werden keineswegs beeinträchtigt werden. In London ist man überzeugt, daß es auch dem wieder befreiten Mussolini nicht gelingen wird, die kriegsmüden Italiener zu neuen Taten gegen die Alliierten zu bewegen.

Es ist selbstverständlich, daß die Schuldigen die Mussolini zur Flucht verhalfen, und die mit größter Wahrscheinlichkeit die italienische Regierung hintergangen haben, mit ernsten Konsequenzen zu rechnen haben.

Telephongespräch Mussolinis mit Hitler.

Das Deutsche Nachrichtenbureau teilt mit:

Mussolini ist trotz dem seiner Bewachung erteilten Befehl, ihn bei einem Befreiungsversuch zu erschießen, nicht verwundet worden. Mussolini hat sofort nach seiner Befreiung telephonisch Reichskanzler Hitler gesprochen. Es ist schwer, mit Worten den Gefühlen Ausdruck zu geben, die Hitler und den Duce bei diesem historischen Gespräch bewegten. Später hat sich Mussolini zu seiner Familie begeben, die ebenfalls von einem Sonderkommando des Sicherheitsdienstes der S. S. aus der Internierung befreit worden war.

Deutsche Berichte.

In den frühen Morgenstunden des 13. September wurde die Bevölkerung von Turin durch die Nachricht von der Befreiung Mussolinis geweckt. Den zu den Werkstätten eilenden Arbeitern verkündeten Plakate das Ereignis. Binnen kurzem waren die Straßen erfüllt von lebhaft diskutierenden Massen. In kurzer Zeit sammelten sich auf den Plätzen der Stadt Züge der faszistischen Kampfverbände. Auf den Ruinen der durch die englisch-amerikanischen Angriffe zerstörten Stätten wurde die fascistische Fahne gehißt. Ueberall traten faszistische Redner auf, die unter dem Jubel der Massen die Befreiung des Duce feierten. Die Freude darüber, daß es nicht zu der von den Engländern geforderten schmählichen Auslieferung Mussolinis kam, war allgemein.

Aus Bologna wird gemeldet:

Nach der Ungewißheit über das Schicklal Mussolinis, die schwer auf der Bevölkerung dieser alten Stätte des Faszismus gelastet hatte, kennt die Begeisterung keine Grenzen mehr. Das Schwarzhemd bestimmt wieder wie einst das Straßenbild. Besonders die Jugend wurde von dieser Wendung der Dinge hingerissen und ist damit beschäftigt, auf dem Straßenpflaster und an den Hauswänden die alten faszistischen Symbole anzumalen. Unaufhörlich erklingt die „Giovinezza", unterbrochen von Hochrufen auf den Duce.

Rom meldet:

Keine Nachricht dieses Krieges hat die italienische Hauptstadt so aufgewühlt wie die Meldung von der geglückten Befreiung Mussolinis durch deutsche Soldaten. In der Nacht fuhren Lautsprecher der deutschen Wehrmacht durch die Stadt, um das Ereignis zu verkünden. Binnen kurzem waren die Straßen Roms, die vorher noch wie ausgestorben lagen, von Menschen erfüllt, die der Piazza Venezia zuströmten. Die Massen versammelten sich unter dem historischen Balkon, von dem Mussolini in vielen entscheidenden Augenblicken im Leben der italienischen Nation zum Volk gesprochen hat. Tausendfältig erklang der alte Kampfruf: „Duce, Duce!"

Das Ringen um Italien

Die Waffenstillstandsbedingungen für Italien.

Die Bedingungen des Waffenstillstandsabkommens mit Italien sind am Sonntag in London bekannt gegeben worden. Die Mitteilung lautet:

„Folgende Bedingungen des militärischen Waffenstillstandes wurden am 3. September von den Vertretern General Eisenhowers und den Vertretern Marschall Badoglios unterzeichnet:

1. Sofortige Einstellung jeder feindseligen Handlung der italienischen Streitkräfte.

2. Italien wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um den Deutschen Erleichterungen vorzuenthalten, die im Kampf gegen die verbündeten Nationen von Vorteil sein würden.

3. Alle Kriegsgefangenen oder Internierten der Vereinigten Nationen sind sofort dem alliierten Oberbefehlshaber auszuliefern und dürfen weder jetzt oder später nach Deutschland gebracht werden.

4. Die italienische Flotte und Luftwaffe haben sich sofort an die Stellen zu begeben, die vom alliierten Kommando nebst den Bestimmungen für die Entwaffnung bekannt gegeben werden.

Die italienische Handelsflotte kann vom alliierten Oberbefehlshaber zum Zweck der Durchführung des militärischen Flottenprogramms requiriert werden.

6. Sofortige Uebergabe Korsikas und des gesamten italienischen Gebietes — der Inseln und des Mutterlandes — an die Alliierten zum Zwecke der Errichtung von Operationsstützpunkten und zu anderen Zwecken, die von den Alliierten für notwendig erachtet werden.

7. Sofortige Zusicherung des freien Zugangs der Alliierten zu allen Flugplätzen und Flottenstützpunkten auf italienischem Gebiet, ohne Rücksicht darauf, in welchem Tempo der italienische Boden von deutschen Truppen gesäubert wird. Diese Häfen und Flugplätze müssen unter dem Schutz der italienischen bewaffneten Streitkräfte stehen, bis diese Funktion von den Alliierten selber übernommen wird.

8. Die italienischen bewaffneten Streitkräfte müssen sofort von allen Kriegsschauplätzen, auf denen sie sich zurzeit befinden, nach Italien zurückgezogen werden.

9. Garantie der italienischen Regierung, daß, wenn nötig, alle zur Verfügung stehenden bewaffneten Streitkräfte zur sofortigen und genauen Ausführung der Bedingungen dieses Waffenstillstandes eingesetzt werden.

10. Der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte behält sich das Recht vor, jede Maßnahme zu ergreifen, die nach seiner Meinung für den Schutz und die Interessen der alliierten Streitkräfte zur Weiterführung des Krieges notwendig sein mag. Die italienische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, jede Verwaltungsbehörde oder Behörde anderer Art zu akzeptieren, die der Oberbefehlshaber als einzusetzen für notwendig erachtet.

11. Der Oberfehlshaber der alliierten Streitkräfte hat das volle Recht, Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Abrüstung zu treffen.

12. Alle Bedingungen politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Natur, die Italien zu erfüllen haben wird, werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

13. Die Bedingungen des gegenwärtigen Waffenstillstandes werden nicht ohne vorherige Zustimmung des Oberbefehlshabers der alliierten Streitkräfte veröffentlicht werden. Der englische Text wird als der offizielle Text betrachtet."

Die Entwaffnung der italienischen Truppen in Südosteuropa.

In Südosteuropa haben die italienischen Truppen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die deutsche Aufforderung, die Waffen niederzulegen, ohne größere Schwierigkeiten erfüllt. Am Donnerstag war die Waffenabgabe auf dem griechischen Festland im allgemeinen durchgeführt. Auch auf Kreta legten die italienischen Verbände ohne Zwischenfälle die Waffen nieder. Einige Truppenteile baten um Aufnahme in die Reihen der deutschen Wehrmacht. Die in griechischen Häfen liegenden italienischen Kriegs- und Handelsschiffe wurden von deutschen Truppen übernommen. Sämtliche italienischen Flugplätze im Südostraum befinden sich in deutscher Hand, wobei alle Flugzeuge sichergestellt wurden. Vorübergehende Schwierigkeiten gab es nur im Dodekanes, dessen Befehlshaber sich zunächst weigerte, den Befehl zur Niederlegung der Waffen zu geben.

Ausrufung der Unabhängigkeit Albaniens und Montenegros.

Der deutsche Rundfunk gab bekannt, daß Albanien und Montenegro ihre Unabhängigkeit proklamiert haben.

Bemerkungen zu Zumsteins „Europa"-Katalog 1944, 27. Auflage. Preis: Schweizerfranken 5.75, mit Registereinschnitt 7.—. Verlag: Zumstein u. Cie., Bern (Schweiz).

Inhalt: Alle Marken Europas, seiner Auslandspostämter und der ehemaligen Deutschen Kolonien.

Ausstattung: Ganzleineneinband mit Dreifarbendruck, gutes, glacésatiniertes Papier, sauberer Druck, große, leicht leserliche Schrift, Satzspiegel 10,5 × 18,2 cm, über 67 500 Preise, ca. 9650 Abbildungen.

Text: Die textliche Anordnung des Zumstein-Kataloges ist sehr übersichtlich. Jedes Markenbild ist abgebildet und bei jeder Marke auf die Abbildung verwiesen. Um das Auffinden noch mehr zu erleichtern, wird im „Zumstein 1944" nach der erstmaligen Katalogisierung und Abbildung eines Markenbildes auf sämtliche später in der gleichen Zeichnung zur Ausgabe gekommenen Sorten besonders hingewiesen. Eine Verwechslung oder falsche Katalogisierung wird damit ausgeschlossen. — Verschiedene Abschnitte sind bei einzelnen Ländern vollständig neu bearbeitet und die im letzten Jahre erschienenen Neuausgaben aufgenommen worden. Dadurch erhielt der Katalog einen Mehrumfang von 44 Textseiten und umfaßt jetzt 829 Textseiten. — Im übrigen verweisen wir auf das Vorwort der Katalogredaktion.

Preise: Sämtliche Preise wurden einer genauen Revision unterzogen und den Verhältnissen angepaßt, ohne daß aber die in vielen Ländern in letzter Zeit aufgetretenen Spekulations- und Fantasiepreise berücksichtigt wurden.

Die Nachträge zum Katalog erscheinen regelmäßig in der Berner Briefmarken-Zeitung, sodaß jeder Sammler für das Einordnen der Marken in die Sammlung schon wenige Tage nach Erscheinen der Neuheiten genaue Anhaltspunkte über deren Größe etc. hat und über den erforderlichen Raum unterrichtet ist. Der Besitzer des Zumstein-Kataloges wird dadurch völlig unabhängig von den Vordruckalben, deren Nachträge im allgemeinen nur einmal im Jahre erscheinen.

Wörterverzeichnis: Um den Katalog den Sammlern der ganzen Welt zugänglich und verständlich zu machen, wurde der Text in Form von Wörterverzeichnissen

A: deutsch - französisch - englisch - holländisch - dänisch - schwedisch - norwegisch

B: deutsch - italienisch - spanisch - portugiesisch - [illegible]

[illegible]